

VEREINBARUNG
ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

abgeschlossen zwischen

dem Inhaber des Absence.io Kontos

(nachfolgend kurz „Kunde“)

und

absence.io GmbH
Ridlerstraße 31
80339 München
Deutschland

(nachfolgend kurz „Absence“)

Präambel

Absence ist Anbieter einer SaaS Lösung zur Personaladministration inklusive Abwesenheitsmanagement. Der Kunde ist Kunde und Nutzer der durch Absence zur Verfügung gestellten Applikation.

Mit dieser Vereinbarung sollen die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und die Anforderungen und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgehalten werden.

1. Auftragsgegenstand

1.1 Absence übernimmt alle Verarbeitungen, die für die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung und Featureliste aufgeführten Funktionen notwendig sind.

1.2 Absence erbringt für den Kunden die Leistungen auf Grundlage der bereits zwischen Absence und dem Kunden bestehenden Verträge:

- Feature Liste und Allgemeine Geschäftsbedingungen (**Anlage 1**);

(im Folgenden als „Verträge“ bezeichnet).

Im Rahmen der Verträge erhält Absence Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Anweisung des Kunden. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch Absence ergeben sich aus den Verträgen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine Besonderheiten ergeben.

Dem Kunden obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

1.3 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung auf alle Verarbeitungen, die im Rahmen der Verträge beauftragt wurden.

1.4 Die Dauer dieses Auftrages entspricht der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung und des damit zusammenhängenden Accounts des Kunden bei Absence. Die vorliegende Vereinbarung bleibt jedoch über das Ende der Verträge hinaus so lange gültig wie Absence über personenbezogene Daten verfügt, die sie für den Kunde verarbeitet oder die sie für diesen erhoben hat.

1.5 Sämtliche Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Art und Zweck der Datenerhebung, Betroffene Personen

2.1 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichten von Daten.

2.2 Im Rahmen der Durchführung der Verträge erhält Absence abhängig von der Nutzung der Absence Tools und Features Zugriff auf personenbezogene Daten. Diese Daten umfassen:

- Vorname, Nachname
- E-Mail
- Ggf. Tätigkeit, Abteilung, (Mobil-)Telefonnummer
- Abwesenheitstage (u.a. Urlaub, Elternzeit, Leave-Tage, Transfer-Zeiträume)
- Allokation (Vollzeit, Teilzeit)
- Resturlaubstage
- Zusätzliche Urlaubstage (u.a. wg. Betriebszugehörigkeit, Sonderurlaub)
- Krankheitstage
- Kategorisierung Krankheitstage (mit/ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; pflegebedürftiges Kind)
- Arbeitstage
- Anzahl und Art der beantragten Abwesenheiten
- Anzahl der hinzugefügten Nutzer

Die jeweils aktuelle Feature Liste und der damit zusammenhängenden Verarbeitungszwecke ist abrufbar unter: https://www.absence.io/assets/pdf/featurelist_DE.pdf

Zusätzlich findet die Verarbeitung für folgende weitere Zweck statt:

- Kontakte – Hinzufügen, Ändern und Speichern von Stammdaten des Kunden, von Mitarbeitern des Kunden, sowie die Möglichkeit Berichte zu erstellen und zu exportieren.
- Berichtswesen – Die Möglichkeit mehrere Daten des Kunden zur Auswertung in grafischer und tabellarischer Form darzustellen, in persönlicher Form dem Kunde zur Verfügung zu stellen.
- Schnittstellen – Bereitstellung von Schnittstellen zum Übertrag von Personaldaten an andere Systeme.

2.3 Die Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen sind: Beschäftigte des Kunden.

3. Pflichten von Absence

3.1 Absence darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und gemäß den Weisungen des Kunden verarbeiten. Wird Absence durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem sie unterliegt, zur weiteren Verarbeitung verpflichtet, teilt sie dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

3.2 Absence verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

3.3 Absence verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit zu wahren.

3.4 Den bei der Datenverarbeitung durch Absence beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Absence wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut werden, entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten.

3.5 Absence sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieser Vereinbarung vertraut gemacht wurden.

3.6 Absence unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

- 3.7 Absence unterstützt den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der Betroffenen, nachzukommen.
- 3.8 Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber Absence geltend teilt sie dies unverzüglich dem Kunde mit und wartet dessen Weisung ab.
- 3.9 Nicht gesetzlich vorgeschriebene und über den üblichen Umfang hinausgehende Unterstützung ist Absence vom Kunde im Stundensatz von 180 Euro zzgl. MwSt. zu vergüten.

4. Technisch und organisatorische Maßnahmen

- 4.1 Absence trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Kunden gemäß Artikel 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in der **Anlage 2** aufgeführten Maßnahmen.
- 4.2 Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Absence vorbehalten, wobei sie sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 4.3 Absence sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden (logische Trennung).

5. Unterauftragsverhältnisse

- 5.1 Die Beauftragung von Subauftragnehmern ist zugelassen. Dem Kunde wird ein Widerspruchsrecht innerhalb von 30 Tagen ab Versand der Mitteilung über den Einsatz des neuen Subauftragnehmers eingeräumt. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail an die in der Applikation hinterlegte E-Mailadresse des Administrators.
- 5.2 Absence hat bei der Beauftragung von Subunternehmern diese gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Kunde seine Rechte aus dieser Vereinbarung direkt gegenüber den Subunternehmern geltend machen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgt, hat Absence sicherzustellen, dass im Rahmen der Verarbeitung beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist und die Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Absence wird dem Kunde auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarung mit seinen Subunternehmern nachweisen. Der Kunde ermächtigt Absence falls erforderlich in seinem Namen die von der EU definierten Standardvertragsklauseln inkl. allfällig notwendiger Zusatzvereinbarungen abzuschließen.
- 5.3 Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden durch Einschaltung der in der **Anlage 3** genannten Subunternehmer durchgeführt. Eine weitere Subbeauftragung durch die Subauftragnehmer ist zulässig, sofern die Voraussetzungen dieser Vereinbarung durch die Subauftragnehmer eingehalten werden.

5.4 Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieses Abschnitts 5 liegt nicht vor, wenn Absence Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistung anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport-, Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zur Leistung, die Absence für den Kunde erbringt.

6. Mitteilungspflichten

6.1 Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Absence, durch bei ihr im Rahmen des Auftrags beschäftigte Personen oder durch Subauftragnehmer wird Absence den Kunde unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten;
- d) eine Beschreibung der von Absence ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

6.2 Absence trifft unverzüglich verhältnismäßige Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen.

6.3 Sollten die Daten des Kunden bei Absence durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so informiert Absence den Kunde unverzüglich darüber, sofern ihr dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Absence wird in diesem Zusammenhang alle relevanten Parteien darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Kunde als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegt.

7. Weisungsrecht

- 7.1 Absence darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Verträge und gemäß den Weisungen des Kunden erheben oder verarbeiten; Hiervon nicht erfasst sind Verarbeitungen die nicht im Auftrag sondern als eigenständige Verantwortliche durch Absence erfolgen. Wird Absence durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zur weiteren Verarbeitung verpflichtet, teilt sie dem Kunde diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.
- 7.2 Die Weisungen des Kunden werden anfänglich durch die in **Anlage 1** genannten Features und der damit zusammenhängenden Verarbeitungen festgelegt und können vom Kunde danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Der Kunde ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus der **Anlage 4**.
- 7.3 Alle erteilten Weisungen die von den definierten Prozessen der SaaS Applikation im Rahmen der Feature-liste abweichen sind sowohl vom Kunde als auch von Absence zu dokumentieren. Weisungen, die über die in der vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- 7.4 Ist Absence der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat sie den Kunde unverzüglich darauf hinzuweisen. Absence ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisungen so lange auszusetzen, bis diese durch den Kunde bestätigt oder geändert wird. Absence darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

8. Kontrollrechte des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung bei Absence in angemessenem Umfang zu kontrollieren. Der Kunde wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe von Absence dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- 8.2 Absence ist verpflichtet, dem Kunde auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle

der technischen und organisatorischen Maßnahmen von Absence erforderlich sind.

- 8.3 Der Kunde dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es Absence mit. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren Art zur künftigen Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufes erfordert, teilt der Kunde Absence die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

9. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verträge keine anderweitige Regelung enthalten.

10. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Kunde kann die Verträge fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn Absence seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Kunden nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen d.h. weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Verstößen setzt der Kunde Absence eine angemessene Frist, innerhalb welcher Absence den Verstoß abstellen kann.

11. Beendigung der Verträge

11.1 Absence wird dem Kunde nach Beendigung eines der Verträge oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf Wunsch des Kunden löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Ohne gegenteilige Weisung des Kunden innerhalb von 60 Tagen nach Kündigung der Verträge ist Absence ermächtigt alle Daten zu löschen. Absence hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung zu führen.

11.2 Absence ist verpflichtet, auch über das Ende der Verträge hinaus die im Zusammenhang mit den Verträgen bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Absence und der Kunde sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch Absence hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Daten ausgeschlossen ist.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformvereinbarung. Festgehalten wird, dass keine mündlichen Abreden bestehen.

12.3 Die Regelungen in den Verträgen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt, soweit diese ihr nicht widersprechen. Im Falle einer Kollision gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung den Regelungen in den Verträgen ausdrücklich vor.

12.4 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine weggefallene Bestimmung ist durch diejenige zulässige bzw. gültige zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt bzw. den verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleichmaßen ist bei Vertragslücken vorzugehen.

12.5 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie sachlich relevantem Unionsrecht, insbesondere der DSGVO.

12.6 Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht für München vereinbart.


Anlagen:

- Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen
- Anlage 3 – Zugelassene Subdienstleister
- Anlage 4 – Weisungsberechtigte Personen

München, den ____.

KUNDE

Munich, date 03.05.2021



Absence.io GmbH represented by
Nikbin Rohany

Anlage 1 – Feature Liste und AGB

Die aktuelle Feature Liste ist abrufbar unter:
https://www.absence.io/assets/pdf/featurelist_DE.pdf.

Die aktuellen AGB sind abrufbar unter: <https://www.absence.io/de/agb/>

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind abrufbar unter:
<https://lp.absence.io/de/listoftoms>

Anlage 3 – Zugelassene Subdienstleister

Absence nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Kunden Leistungen von Dritten in Anspruch, die in ihrem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragsverarbeiter“).

Die Unternehmen sind abrufbar unter: <https://lp.absence.io/de/listofsubcontractors/>

Anlage 4 – Weisungsberechtigte Personen

Weisungsempfangsberechtigte Personen von Absence

Alle Beschäftigten der Absence.io GmbH in den Abteilungen Sales, Support, Product und Management.

Weisungsberechtigte Personen des Kunden

Alle Beschäftigten des Kunden die einen Administrativ-Zugang zur Applikation von Absence besitzen.